

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 87**

### **2. Öffnungsverordnung Freiwillige in Teststationen – Verlängerung Sonderregelung Urlaub und Dienstrecht**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

#### **2. Öffnungsverordnung**

Mit 1. Juli tritt die zweite Öffnungsverordnung in Kraft. Diese bringt weitere Lockerungsschritte. So entfällt die Mindestabstandspflicht generell und die Maskenpflicht wird gelockert. Als Faustregel gilt, überall dort wo in geschlossenen Räumen die 3-G-Regel (Getestet, Genesen, Geimpft) gilt, entfällt die Maskenpflicht. Der Maskenbegriff wird gelockert und abgesehen vom Gesundheits- und Pflegebereich wieder auf den Mund-Nasen-Schutz als Maskenstandard zurückgegangen. Das heißt auch Stoffmasken erfüllen wieder die Maskenpflicht.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen für die Gemeinden besonders relevant:

#### Gemeindeämter:

Der Mindestabstand entfällt. In geschlossenen Räumen ist von Kund:innen eine Maske zu tragen. Dienstnehmer:innen haben bei Parteienverkehr eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Maßnahmen minimiert wird. Die Maskenpflicht beim Parteienverkehr entfällt auch wenn ein aktueller Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr von beiden Seiten (Parteienseite und Dienstnehmer:innenseite) vorgelegt wird. Darüber hinaus empfiehlt der Vorarlberger Gemeindeverband, dass die Dienstnehmer:innen – wie die Kund:innen – in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Gemeindeamtes, wie z.B. Gängen, eine Maske tragen. In den Büros sowie bei Besprechungen kann bei Erfüllung der 3-G-Regel durch alle Personen die Maske entfallen.

#### Elementare Bildungseinrichtungen:

Die Regel, dass das Personal bei unmittelbarem Kontakt mit Kindern in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen hat, sofern es über keinen aktuellen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (z.B. Impfnachweis, negativer COVID-Test) vorweist, entfällt.

#### Öffentliche Orte:

Der Mindestabstand entfällt. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

#### Märkte im Freien:

Der Mindestabstand entfällt. Für Märkte im Freien gibt es keine Sonderregeln mehr.

#### Gelegenheitsmärkte:

Zum Begriff Gelegenheitsmarkt siehe das Informationsschreiben Nr. 84.

Gelegenheitsmärkte mit mehr als 100 Personen sind spätestens eine Woche vorher der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Besucher:innen dürfen diesfalls nur bei Einhaltung der 3-G-Regel eingelassen werden. Von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am Gelegenheitsmarkt aufhalten sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen bloßen Warenverkaufsmarkt handelt.

Weiters ist ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Bei Gelegenheitsmärkten mit mehr als 500 Personen ist zusätzlich noch eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Die

Entscheidungsfrist der Bezirkshauptmannschaft beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen.

An einem Ort dürfen mehrere Gelegenheitsmärkte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, zeitliche Staffelung), eine Durchmischung der Teilnehmer:innen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

#### Nicht-öffentliche Sportstätten:

Die 10m<sup>2</sup>-Regel pro Person entfällt. Bei nicht-öffentlichen Sportstätten dürfen Personen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, sind vom Betreiber zu erheben. Das gilt nicht, wenn sich die Personen überwiegend im Freien aufhalten.

#### Freizeiteinrichtungen:

Personen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Bei nicht-öffentlichen Freizeiteinrichtungen sind die Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf der Freizeiteinrichtung aufhalten, vom Betreiber zu erheben. Das gilt nicht, wenn sich Personen überwiegend im Freien aufhalten. Die 10m<sup>2</sup>-Regel pro Person entfällt. Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### Museen, Bibliotheken, Büchereien:

Die 10m<sup>2</sup>-Regel pro Person entfällt. Kund:innen haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

#### Zusammenkünfte:

Für Zusammenkünfte mit weniger als 100 Personen bestehen keine Beschränkungen. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Personen sind spätestens eine Woche vorab der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Teilnehmer:innen dürfen nur bei Einhaltung der 3-G-Regel eingelassen werden. Zusätzlich sind die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen zu erheben. Weiters ist ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen ist zusätzlich noch eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Die Entscheidungsfrist der Bezirkshauptmannschaft beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen. Die Anzeige bzw. das Bewilligungsansuchen hat elektronisch zu erfolgen. Das Land hat dazu ein Online-Formular erstellt. Dies kann unter folgendem [Link](#) befüllt und abgeschickt werden.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, zeitliche Staffelung), eine Durchmischung der Teilnehmer:innen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Ausgenommen von diesen Regeln für die Zusammenkünfte sind erforderliche berufliche Zusammenkünfte, Begräbnisse sowie Zusammenkünfte von Organen von politischen Parteien oder juristischen Personen. Die Maskenpflicht besteht bei diesen Zusammenkünften nur in geschlossenen Räumen, wenn daran mehr als 100 Personen teilnehmen und nicht von allen Personen ein 3-G-Nachweis verlangt wird.

#### Aufbewahrung Kontaktdatenerhebung:

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden und sind der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle ihres Verlangens im verlangten Umfang übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten sind geeignete

Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Änderungen wurden mit BGBl. II Nr. 278/2021 kundgemacht. Den Text der Verordnung finden Sie im Anhang. Darin ist auch schon die erste Novelle der Verordnung enthalten, die am 22. Juli in Kraft tritt. Über diese wird Voralberger Gemeindeverband noch mittels gesondertem Informationsschreiben vor Inkrafttreten informieren. So können gegebenenfalls noch erfolgende Novellierungen eingearbeitet werden.

### **Freiwillige in Teststationen – Verlängerung Sonderregelung**

Die abgabenrechtliche Sonderregelung des § 1a Abs. 5 Zweckzuschussgesetzes für die Aufwandsentschädigungen an Freiwillige in Teststationen von Gemeinden wurde mit BGBl. I Nr. 113/2021 bis zum 30. September 2021 verlängert. Damit bleiben Aufwandsentschädigungen, die von Gemeinden an freiwillige Helfer:innen gewährt werden im Ausmaß von bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10 € je Stunde für sonstige unterstützende Personen von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit, wenn diese die Kalendermonatsobergrenze von 1.000,48 € nicht überschreiten. Wird diese Grenze nicht überschritten, gilt die Aufwandsentschädigung auch nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Siehe dazu das Informationsschreiben Nr. 82.

### **Urlaub und Dienstrecht**

Im Informationsschreiben Nr. 46 wurde zuletzt über die dienstrechtlichen Aspekte des Corona-Virus informiert, u.a. über Reisen. Aufgrund der beginnenden Urlaubszeit dürfen wir nochmals auf Folgendes hinweisen:

1. Auch im Urlaub und im privaten Umfeld ist auf die Einhaltung der jeweils gültigen Vorsichtsmaßnahmen zu achten. Ein grob fahrlässiges Verhalten kann unter Umständen eine Dienstpflichtverletzung darstellen.
2. Reisen: Grundsätzlich steht es jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter frei zu reisen. Bei Reisen ins Ausland sind allerdings die aktuellen Reisewarnungen und Reisebeschränkung des Außen- und Gesundheitsministeriums zu beachten. Diese sind unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> abrufbar. Die Reisewarnungen können sich jederzeit ändern, weshalb es sich empfiehlt, sich regelmäßig zu informieren.
3. Dringend abgeraten wird von Reisen in Risikogebiete mit Reisewarnungen der Sicherheitsstufe fünf und sechs. Sollte dennoch eine Reise in ein solches Risikogebiet unternommen werden, sind die Quarantänebestimmungen laut Verordnung des Gesundheitsministeriums unbedingt einzuhalten. Der Dienst an der Dienststelle darf erst wieder nach der absolvierten Heimquarantäne bzw. nach Vorlage eines negativen molekularbiologischen PCR-Tests (auf eigene Kosten) angetreten werden. Während der Zeit der Heimquarantäne ist Urlaub zu konsumieren bzw. wenn möglich im Home-Office zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger  
Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

